

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Water Resources Engineering and Management (WAREM)

Vom 07. August 2008

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Art des Studiengangs

Der auslandsorientierte Masterstudiengang Water Resources Engineering and Management (WAREM) an der Universität Stuttgart richtet sich an Absolventen, die einen Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Umweltschutztechnik oder einem gleichwertigen Studiengang haben. Er richtet sich ferner an Absolventen, die einen qualifizierten Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einem in der Regel vierjährigen Bachelor Degree in Engineering oder Natural Sciences (oder gleichgestellter Abschlussgrad) haben.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl und -quoten

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zugelassenen Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die nach Abs. 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in der Regel zu je 50% an Bewerber nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze können der anderen Quote zugerechnet werden.
- (4) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang **WAREM** kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Umweltschutztechnik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist
 - oder

- 1.b) in einem dieser Fächer oder einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang einen gleichwertigen Abschluss mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat;

sowie

2. ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch nachgewiesen hat. In der Regel wird der Nachweis durch einen TOEFL-Test mit mindestens 213 Punkten (Computer-based Test) oder einen vergleichbaren Nachweis erbracht.

Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in diesem Absatz normierten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Über das Vorliegen überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. Februar bei der Universität eingegangen sein. Sollten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch Studienplätze verfügbar sein, können in Ausnahmefällen Bewerbungen berücksichtigt werden, die bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sind.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen, sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 beizufügen.
- (3) Wurden im Bachelorstudiengang nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis zum Bewerbungsschluss erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss bis zum 30. November bei einer Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird.
- (4) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang **WAREM** zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so legt der Zulassungsausschuss eine Rangliste der qualifizierten Bewerber fest. Die Bildung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage der in § 2 normierten Zulassungsvoraussetzungen.
- (5) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. Der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist.
 2. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 4 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang **WAREM** ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang **WAREM** identisch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09.

Stuttgart, den 07. August 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)